

Europäisches Völker = Recht in Friedens = Zeiten.

Erstes Buch.

Von Europa, so ferne es einen eini-
gen Staats = Körper ausmacht.

Erstes Capitel.

Von denen Gliedern des Europäischen
Staats = Körpers.

§. I.

Man kan zwar nicht sagen, daß die Europäi-
sche souveraine Staaten eine Art eines Systematis oder Corporis foederatarum Rerum-
publicarum wären; sondern sie stehen vil mehr
an und für sich auffer aller Verbindung gegen
einander: Indessen hat doch ihre natürliche La-
ge, die denen meisten gemeinschaftliche Christ-
liche Religion und die bey denen meisten (ob
gleich in mehrerem oder wenigerem Grad,) be-
findliche Sorge für die Erhaltung ihrer eigenen
und anderer Europäischer Staaten Erhaltung
gegen die von einigen anderen zu machen suchen-
de Conquëten die meiste Europäische Staaten
in eine gewisse Art der Verbindung gesetzt,
auch dadurch eben ein eigenes Europäisches
Völ-

Völker = Recht herfürgebracht, daß man alle Europam in so ferne wohl, und mit ungleich größerem Recht, als alle übrige Welt = Theile als einen einigen grossen Staats = Körper betrachten kan.

§. 2.

Es hat aber diser Europäische Staats = Körper kein gemeinschaftliches welt = oder geistliches Oberhaupt.

§. 3.

Vormahls haben einige Römisch = Teutsche Kayser entweder selbst geglaubt, oder doch von anderen wollen beredet werden, als ob ihnen die Ober = Herrschaft so gar der ganzen Welt zustünde und daß sie ins besondere das weltliche Ober = Haupt der Christenheit seyen.

§. 4.

Es ist auch an deme, daß in vorigen Zeiten resp. verschiedene oder alle andere souveraine Häupter von Europa dem Röm. Kayser würcklich etwas dergleichen zugestanden haben, davon noch biß jezo einige Überbleibsel vorhanden seynd, von denen in dem 3ten Capitel wird geredet werden.

§. 5.

Gleichwie aber freilich diese Sätze auf irrigen Gründen beruhet haben; also raumet auch schon lang kein Europäischer souverainer Regent oder Staat dem Kayser etwas dergleichen, oder ein mehreres ein, als er würcklich hergebracht hat.

§. 6.

Hingegen
und nach
Deren
gebracht,
Europa
wie für
für aller
Ober = Haupt

Und ob
eine Rector
großer
nen und
geistlichen
hat; so
Heil Europa
schen Religion
noch jezo den
und das
heit.

Zu Anfang
fele zwar
die Gedanken
päischen souve
Art der Balan
weise Form
thematis focu
bringen wollte.

§. 6.

Hingegen hat der Römische Pabst es nach und nach Stufenweis, durch allerley von andern beschriebene Künste und Wege, so weit gebracht, daß er vormahls (außer von denen in Europa befindlichen Griechen und Mahometanern,) wie für der ganzen Christenheit, so auch für aller Europäischen Souverainen geistliches Ober-Haupt gehalten und geehret worden ist.

§. 7.

Und ob gleich durch die An. 1517. angefangene Reformation des seligen D. Luthers ein grosser Theil Europens sich eines besseren besonnen und von dieser unbefugten eigenmächtigen geistlichen Ober-Herrschaft wieder losgemachet hat; so ist doch der übrige ebenfalls grosse Theil Europens bey der Römisch-Catholischen Religion verblieben, erkennen mithin auch noch jeko den Pabst für den Statthalter Christi und das sichtbare Haupt der ganzen Christenheit.

§. 8.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts versetzte zwar König Heinrich IV. in Frankreich auf die Gedanken, daß er die Macht derer Europäischen Souverainen Staaten in eine gewisse Art der Balance und ganz Europam in eine gewisse Form einer Republic, oder eines Systematis foederatarum Rerumpublicarum, bringen wollte; sein unvermutheter gewaltsamer

B

Tod

Tod aber unterbrache dises Vorhaben, ehe es noch damit zum Ausbruch kame.

§. 9.

Zu unserer Zeit hat der Abbé de S. PIERRE in seinem Projet de Traité, pour rendre la Paix perpetuelle entre les Souverains Chrétiens, pour maintenir toujours le Commerce entre les Nations, & pour affermir beaucoup d' avantage les Maisons souveraines sur le Thrône, proposé autrefois par Henry le Grand, Roi de France, agréé par la Reine Elisabeth, par Jaques I. son Successeur, Roi d' Angleterre & par la plupart des autres Potentats d' Europe, éclairci &c. in 3. Tomis dises Project wieder aufgewärmt, und BRANDNER, auch andere, haben noch mehrere dergleichen Vorschläge gethan: So lange aber die Menschen, und besonders die grosse Herrn, zumahlen aber die Könige in Frankreich, bleiben wie sie seynd, bleiben auch alle solche Projecte leere süsse Träume.

§. 10.

Defgleichen wurden einige grosse Häuser in Europa, und sonderlich gewisse gecrönte Häupter aus denenselbigen, beschuldiget, daß sie nach einer universal = Monarchie, oder Oberherrschafft, über ganz Europam trachteten; davon in dem folgenden 7 den Capitel mit mehrerem wird geredet werden.

§. 11.

Die Eur
theils groß
ter einander
partien seyn
der kleinen
den schräg
in sehr weit

Die groß
der Reiche
haben ein
die Reput
kein gemei
geröntes:
ter Gewalt
verschieden
gleich größ
publiquen:
chen fast ein
denen Reiche

So ist die
Unterschied
das vorige
wählen; die
wissen Gemi
werden.

Der Röm

§. 11.

Die Europäische souveraine Staaten seynd theils groß, theils klein: Und ob gleich jene unter einander wieder von gar verschiedener Proportion seynd; so kommen doch auch die größte diser kleinen souverainen Staaten nicht einmahl dem schwächesten grossen souverainen Staat bey sehr weitem bey.

§. 12

Die große souveraine Staaten seynd entweder Reiche, oder Republikuen: Die Reiche haben ein gecröntes Haupt zum Ober-Herrn; die Republikuen hingegen haben entweder gar kein gemeinschaftliches Haupt, oder doch kein gecröntes: Und ob gleich der gecrönten Haupter Gewalt in Regierungs-Sachen gar sehr verschieden ist; so ist doch ihrer aller Gewalt ungleich grösser, als derer Häupter in denen Republikuen: Nur Pohlen und Teutschland machen fast eine Zwischen-Gattung zwischen denen Reichen und Republikuen aus.

§. 13.

So ist auch zwischen denen Reichen selbst ein Unterschied darinn, daß einige derselben, so oft das vorige Ober-Haupt abgeheth, sich ein neues wählen; die mehreste Reiche hingegen von gewissen Familien erblich regieret und besessen werden.

§. 14.

Der Röm. Pabst passieret ebenfalls mit unter

ter denen gecrönten Häuptern; sein Reich aber von einer besonderen Beschaffenheit und bestehet nicht nur in seinen eigenen Landen sondern auch in gewissen Gerechtsamen und Einkünften, welche er in aller Römisch = Catholischen Souverainen Gebieten auszuüben und einzunehmen hat.

§. 15.

Weiter ist auch unter denen Republikuen ein grosser Unterschied; indeme einige nur aus einem einigen Corpore bestehen, andere hingegen enthalten vilerley Provinzien, deren jede für sich souverain ist und welche bloß auf eine gewisse in denen deswegen errichteten Verträgen bestimmte Art zusammen gehalten werden. Ferner haben, bereits gedachter massen, einige Republikuen eine Art eines Ober = Haupts, andere aber, z. E. die Schweiz, nicht, und die, so eines haben, seynd wieder darinn unterschieden, daß Venedig ein beständiges hat, Genua eines nur auf eine gewisse Zeit und die vereinigte Niederlande eines nur in gewissen Sachen.

§. 16.

Überhaupt aber seynd dermahlen in Europa folgende souveraine Reiche: 1. Böhmen, (so mit Ungarn unter Einem Haupt stehet,) 2. Dännemarck, nebst Norwegen, 3. Groß = Britannien, nebst Irland, 4. der Kirchen = Staat, oder die Päpstliche Lande, 5. die Ottomannische Pforte, oder die Türcken, 6. Poln.

6. Vöblen,
Röm. Reich
Land, 11. E
Genua, 11

Von gro
1. Genua,
kühafft, 3

So dann
keine St
völligen S
Malthesen
Republie
4. die Repu

Noch ande
gen ist equi
den Titul o
That aber m
Weisen, der
Monaco geh
veraineté of
eingestanden
ma ein Exem

Endlich k
ten für, we
verain seynd
biligen, so

6. Pohlen, 7. Portugall, 8. Preussen, 9. das Röm. Reich, oder Teutschland, 10. Rußland, 11. Sardinien, 12. Schweden, 13. Sicilien, nebst Neapel, und 14. Spanien.

§. 17.

Von grossen Republicken aber haben wir 1. Genua, 2. die Schweiz, oder Eydgenossenschaft, 3. Venedig und 4. Genua.

§. 18.

So dann gibt es in Europa noch verschiedene kleine Staaten, die in würcklichem Besiz der völligen Souveraineté seynd, nemlich 1. den Maltheser- oder Johanniter-Orden, 2. die Republic Lucca, 3. die Republic Ragusa und 4. die Republic San Marino.

§. 19.

Noch anderer Staaten Souveraineté hingegen ist équivoque, entweder, weil sie zwar den Titul als Souverainen führen, in der That aber nur den Schatten, nicht aber das Wesen, der Souveraineté haben; wohin Monaco gehöret, oder, weil sie zwar die Souveraineté affectieren, selbige aber ihnen nicht eingestanden wird; davon der Herzog zu Parma ein Exempel an die Hand gibt.

§. 20.

Endlich kommen in Europa auch noch Staaten für, welche zwar offenbar nicht ganz souverain seynd, die aber doch vile Gerechtsame besitzen, so der Souveraineté ähnlich seynd,

die dahero auch mehrmahlen, oder doch zurweilen, mit unter denen Europäischen Souverainen zum Vorschein kommen; nemlich die Chur = Fürsten, Fürsten und übrige Stände des Teutschen Reichs, in Italien der Groß = Herzog von Toscana und Herzog von Modena und in Pohlen der Herzog von Curland.

§. 21.

Ubrigens kan es wohl neben einander stehen, daß ein Staat ganz souverain, ja gar ein Reich, sene und doch von einem anderen Souverain zu Lehen gehe, und demselbigen eine Art des Tributs gebe; wie also das Königreich Neapel von dem Röm. Pabst zu Lehen gehet und demselbigen jährlich eine gewisse Summ Geldes entrichten muß.

Zweytes Capitel

Von der Gleich = oder Ungleichheit derer souverainen Europäischen Staaten.

§. 1:

Das Wort: *Souverain* wird in dem Völker = Recht in mancherley Verstand genommen:

1. Nemlich wird es überhaupt von allen Regenten eines grossen Landes gebraucht, 2. besonders auch von denen Ständen des Röm. Reichs, die doch den Röm. Kaiser zum Ober = Haupt haben, 3. von einem Regenten oder Staat, der kein fremdes Ober = Haupt hat und 4. von einem Regenten, der eine unumschränckte Gewalt in Regierungs = Sachen hat.

Hier

Hier ist es thun.

Die Souv
dann man
langt, ser
beim nach
wlan: Di
kann so v
sind auch
ganz oder
gleich: D
mehrmahl
temperir

Aus die
verainete f
Gleichheit de
nen pfleget;
nicht nur be
auch wohl a
Würde ungl

It aber v
nen grossen
portionirt kl
de des kleiner
selbe ein Erb

Alle Repu
Vorgang.

Hier ist es um den dritten dieser Begriffe zu thun.

§. 2.

Die Souveraineté eines Staats bestehet darinn, wann selbiger von keinem anderen abhanget, sondern in seinen eigenen Angelegenheiten nach seinem eigenen Gutdüncken verfahren kan: Da nun auch der kleinste freye Staat hierinn so vil Recht hat, als der größte; als seynd auch alle souveraine Staaten, sie seyen groß oder klein, dißfalls einander vollkommen gleich: Ob wohl die Regenten der Klugheit mehrmahlen den völligen Gebrauch dieses Rechts temperiren.

§. 3.

Aus dieser Gleichheit in Ansehung der Souveraineté folget aber gar kein Schluß auf die Gleichheit dessen, was man Würde zu nennen pfeget; sondern es können 2. Staaten nicht nur beyde souverain, sondern einander auch wohl an Macht gleich und dennoch an Würde ungleich seyn.

§. 4.

Ist aber vollends die Macht gar gegen denen grossen souverainen Staaten disproportionirt klein; so verringert solches die Würde des kleinen noch mehrers, es seye nun derselbe ein Erb-Staat, oder eine Republic.

§. 5.

Alle Republicquen lassen allen Reichen den Vorgang.

§. 6.

Indessen erkennen doch die Republikken welche in dem Besiz derer Honorum Regiorum seynd, dadurch nicht, daß sie in der Würde geringer seyen, als die Reiche; sondern sie lassen die Reiche nur als primos inter pares passieren.

§. 7.

Diejenige Republikken hingegen, welchen die Honores Regii gar nicht, oder doch nicht allenthalben, oder doch nicht völlig, zugestanden werden, seynd allerdings an der Würde geringer, als die Reiche.

§. 8.

Unter denen Reichen streiten zwar einige um den Rang, oder vindiciren sich vor anderer Reichen allerley Vorzüge; indessen kan man doch nicht sagen, daß ein würcklicher Unterschied in dem Grad der Würde zwischen ihnen seye. Add. tn. seq. §. 12.

§. 9.

Ein Römischer König ist in der That nichts anderes, als was man in anderen Wahl-Reichen einen Thron = Folger und in Erb-Reichen einen Cron = Prinzen zu nennen pfleget; indessen haben die Römische Könige daz noch hergebracht, daß ihnen unter und von anderen Souverainen die Gerechtsamen derer würcklich regierenden Könige, so ferne sie auf dieselbige applicabel seynd, zugestanden werden.

§. 10.

Unter den
bereits ange
daß nemlich
gleich geacht
wird, oder
ist.

Ob die
Unterschied
diesfalls m
schen Sou
ob wohl
einen sol
bet doch d
nen zu erke
danken mit

Man ve
Machten,
ters her gefü
men haben,
oder würdig
ches aber di
wollen.

Wohl a
sche Könige
brauch seyen
sie es mit z

§. 10.

Unter denen Republikuen hingegen findet der bereits angezeigte Unterschied der Würde statt, daß nemlich einige denen gecrönten Häuptern gleich geachtet werden, andere hingegen gar nicht, oder nicht allenthalben, oder nicht völlig.

§. 11.

Ob die Verschiedenheit der Titulatur einen Unterschied der Würde mache, oder anzeige? dißfalls möchten die Meinungen derer Europäischen Souverainen nicht ganz gleich seyn: Dann ob wohl man nicht rätlich findet, gerade zu einen solchen Unterschied zu behaupten; so gibt doch das übrige Bezeugen einiger Souverainen zu erkennen, daß man von dergleichen Gedanken nicht ganz entfernt seye.

§. 12.

Man verspühret nemlich, daß diejenige Mächten, so den Kayserlichen Titul von Alters her geführet, oder auch neuerlich angenommen haben, glauben, derselbige seye höher oder würdiger, als der Königliche Titul; welches aber die Könige durchaus nicht eingestehen wollen.

§. 13.

Wohl aber bedienen verschiedene Europäische Könige sich der bey ihnen sonst nicht im Gebrauch seyndenden Kayserlichen Titulatur, wann sie es mit der Ottomannischen Pforte, oder

anderen Orientalischen Souverainen und Nationen zu thun haben, weil bey disen der Kaiserliche Titul ohnstreitig für höher gehalten wird, als der Königliche.

§. 14.

Zwischen denen ganz und halb souverainen Staaten ist in Ansehung derer Rechte allerdings eine Ungleichheit: Dann, wann gleich ein halb souverainer Staat vil mächtiger ist, ja auch in höherer Würde stünde, als ein ganz souverainer; so muß eben doch der halb souveraine in gewissen Stücken einen anderen Souverain für sein Ober = Haupt erkennen, wo hingegen ein ganz souverainer, ob gleich noch so klein = und schwacher, Staat kein fremdes Ober = Haupt hat.

§. 15.

Es ziehet aber diese Ungleichheit derer Rechte so gar keine Ungleichheit in der Würde nach sich, daß es vilmehr halb souveraine Staaten gibt, welchen die Honores Regii zugestanden werden, deren doch nicht nur fast alle kleine ganz souveraine Staaten völlig, sondern auch so gar einige derer grossen souverainen Mächten zum Theil, entbehren müssen.

§. 16.

Es kommt dahero in Ansehung des Rangs und des Ceremoniels bey dergleichen kleinen ganz souverainen und bey denen halb souverainen Staaten nicht auf die Souveraineté, son

sondern auf
an.

Von des
gen vor

Der Herr
e von allen
für das erst
erkant w

Zwar
benten den
zug vor den
die Könige n
damit noch

Es werden
len Gründe.
Röm. Kaiser
der heutigen
Hofe aber in
dieses Reichs
reichende St

So dann
die Römisch
Zeiten, ver
waren und e
amert Europ

Zeiten.

sondern auf das Herkommen und den Besitz,
an.

Drittes Capitel.

Von des Römischen Kayfers Vorzügen vor anderen Europäisch-gecrönten Häuptionern.

§. 1.

Der Römische Kayser ist in dem Besitz, daß er von allen anderen Europäischen Souverainen für das erste gecrönte Haupt der Christenheit erkannt wird.

§. 2.

Zwar haben einige Französisch privat-Scribenten denen Königen in Frankreich einen Vorzug vor denen Röm. Kaysern benlegen wollen; die Könige in Frankreich selbst aber haben sich damit noch nie gemeldet.

§. 3.

Es werden zwar von vielen Scribenten allerley Gründe angeführet, woher diser denen Röm. Kaysern zustehende Vorzug rühre; nach der heutigen Bedenkens = Art derer grossen Höfe aber ist der langwübrig = und ruhige Besitz dieses Rechts der stärckste und auch allein hinreichende Grund.

§. 4.

So dann ist schon angeführet worden, daß die Römische Kayserin, sonderlich in älteren Zeiten, vermeinet haben, daß sie auch höher wären und eine grössere Würde besäßen, als andere Europäische gecrönte Häuptionern, ja daß diese

inen und
sifen der
her gehalt

Souverainen
Rechte aller-
wann gleich
ächtiger ist,
als ein ganz
er halb sou-
nderen Sou-
ennen, wo
gleich noch
in fremdes

rer Rechte
e nach sich
aaten gibt,
anden wer-
kleine ganz
ern auch so
n Machen

des Königs
ichen Klauen
halb souve-
ouveraineté,
son

dise letztere zuweilen und in einigem selbst der gleichen Meinungen selbst geäußert haben, daß hingegen jezo alle und jede Europäische Könige ganz anderst denken und den Kayser lediglich als primum inter pares ansehen.

§. 5.

Die natürliche Folge dieses Vorzuges ist, daß der Römische Kayser ohnstreitig den Rang vor allen anderen Europäischen gecrönten Häuptern hat; da doch dieselbige sonst unter sich keiner dem andern weichen will.

§. 6.

Nur dem Röm. Pabst läßet der Röm. Kayser den Rang, aber nicht in so ferne der Pabst als weltlicher Regent seiner innhabenden Lande betrachtet wird, sondern weil der Röm. Kayser ihne, den Pabst, als das geistliche Ober-Haupt der ganzen Christenheit und als den Statthalter Christi erkennet.

§. 7.

Auch will der Türckische Kayser dem Römischen den Rang nicht lassen, sondern er verlangt zwar nicht, ihme vor-, wohl aber ihme gleich zu gehen.

§. 8.

Gleichwie auch, bereits gemeldeter maßen, die Könige die Kayserliche Titulatur nicht für höher halten wollen, als die Königliche; also wollen sie auch dem Kayser je länger je weniger in Curialien im Schreiben, wie auch in dem

dem Cerimonien
einräumen.

Joch ist
so wohl in
verschiedene
herrschaft
gewante

Alleine
aller Gele
den Röm
ro nicht
ohne den
werde:
An. 1674.

Hieraus
Kaiserliche
gecrönten
Rang eben
Päpstlichen
weichen und
Keinen Vorz
ihnen geben
bende, man
Sut stehen
etwas zu er

Je mehr
Gesandte be

dem

dem Ceremoniel und sonst, einigen Vorzug einräumen.

§. 9.

Jedoch ist der Kayser in dem Besitz, daß er so wohl in Schreiben, als sonst, in Ansehung verschiedener anderer grosser Höfe ein mehreres hergebracht hat, als die übrige Europäische geerönte Häupter.

§. 10.

Alleine die Cron Frankreich arbeitet bey aller Gelegenheit darauf, daß dasjenige, was dem Röm. Kayser zugestanden wird, gegen ihm nicht weniger auf ganz gleiche Weise und ohne den allergeringsten Unterschied beobachtet werde: Wobey zu gedencken ist, was sich An. 1634. zu Copenhagen begeben hat.

§. 11.

Hieraus folget nun von selbst: Daß die Kayserliche Gesandte aller anderen christlichen geerönten Häupter Gesandten von gleichem Rang ebenfalls vorgehen; ausser daß sie denen Päpstlichen Gesandten von gleichem Rang weichen und daß die Türckische Gesandte ihnen keinen Vorgang eingestehen, sondern gleich mit ihnen gehen wollen, welches verursacht, daß beyde, wann sie concurriren, sehr auf ihrer Hut stehen und immer einer über den anderen etwas zu erhaschen trachtet.

§. 12.

Je mehrers auch die Römisch-Kayserliche Gesandte bey solennen Congressen und anderen derglei-

Zeiten.

gen selbst be-
uffert haben
Europäisch
den Rang
ansetzen.

Vorzuges ist,
den Rang
geerönten
sonsten un-
will.

Röm. Kay-
se der Pabst
enden Lan-
der Röm.
geistliche
it und als

dem Röm.
dern er ver-
l aber ihm

deten maßen,
tur nicht für
möglich; also
niger se nem-
wie auch in
dem

dergleichen Begebenheiten getrachtet haben für denen Gesandten anderer Europäischer Häupter etwas zu erhalten, welches auch nur einiger maßen den Schein eines Vorzuges haben könne; um so sorgfältiger seynd hingegen die andere, zumahlen die Französische, Gesandte gewesen, in nichts dergleichen nachzugeben: Worüber es manchmahlen zu allerley Streitigkeiten, oder auch besonderen Handlungen ein = oder anderer Seits, gekommen ist.

§. 13.

So dann finden sich auch verschiedene, theils sichere, theils aber noch streitige, Exempel, daß in älteren Zeiten die Röm. Kayser und andern Prinzen die Königliche Würde bengelegt oder bestätigt haben, welche neue Könige hierauf von allen anderen Souverainen in solcher Würde und Qualität erkannt worden seynd.

§. 14.

In denen neueren Zeiten hingegen hat Preussen zwar wegen Erkennung der neuen Königlichen Würde mit dem Röm. Kayser vor deren Annehmung einen Tractat geschlossen, übrigens aber das Königliche Prædicat aus eigener Macht angenommen.

§. 15.

Und so haben auch die grosse Herrn, welche zu unseren Zeiten (zwar von alten Königreichen) die Königliche Würde erstmahls angenommen haben,

haben, seit
lichen Hofes
rerer Mühe g
zu werden,
Souverainen

Als endli
Concilia n
Kaisere be
geracht:
schwerlich
men.

Von de
vor ant

Der N
weltliche g
me, und de
chen Rang

Der G
gibt, der
sijn; da d
den könnte,
ten würde,
ten gerönt
nachgehen

haben, keine Einwilligung des Röm. Kaiserlichen Hofes darzu gesucht, noch sich allda mehrere Mühe gegeben, in solcher Qualität erkannt zu werden, als bey allen anderen Europäischen Souverainen.

§. 16.

Als endlich die Kreuz-Züge und allgemeine Concilia noch üblich waren, hatten die Röm. Kaisere bey selbigen auch allerley Vorzüge hergebracht: Es werden aber so wohl jene als diese schwerlich jemahlen wieder zum Vorschein kommen.

Viertes Capitel.

Von des Römischen Pabsts Vorzügen vor anderen Europäischen gecrönten Häuptern.

§. 1.

Der Römische Pabst verlanget, daß alle weltliche gecrönte Häupter der Christenheit ihm, und deren Gesandte seinen Gesandten gleichen Rangs, den Vorgang lassen sollen.

§. 2.

Der Grund dieser Ansprache ist, weil er angibt, der Statthalter Christi auf Erden zu seyn; da doch, wann auch dieses erwisen werden könnte, solches vilmehr einen Grund abgeben würde, daß er und seine Gesandte ermeldeten gecrönten Häuptern und deren Gesandten nachgehen sollten, weil Jesus keine weltliche Chre

Ehre suchte, noch auch annahme, sondern die höchste Demuth mit Worten und Wercken lehrte.

§. 3.

Indessen hat der Pabst es doch dahin gebracht, daß vormahls ihm und seinen Gesandten diser angemakste Rang ohne allen Widerspruch überall in der Christenheit zugestanden worden ist.

§. 4.

Nach der An. 1517. angefangenen Religions-Spaltung aber hat sich hierinn eine grosse Veränderung zugetragen; indeme zwar diejenige gecrönte Häupter, welche bey der Röm. Catholischen Religion verblieben seynd, dem Pabst, und ihre Gesandten denen Pabstlichen Gesandten, noch jeso unweigerlich den Vorgesang lassen, hingegen die der Evangelischen Religion zugethane gecrönte Häupter sich durchaus nicht darzu verstehen wollen.

§. 5.

Ja es würde von denen meisten Evangelischen gecrönten Häuptern und übrigen souverainen Staaten schwerlich zu erweisen seyn, daß sie und ihre Gesandten denen Pabstlichen Gesandten diejenige Ehren-Bezeugungen wiederführen ließen, welche gegen Gesandte souverainer gecrönter Häupter und Republicquen üblich seynd; wiewohl nach und nach ein und andere Evangelische Staaten hierinn nun ein mehreres thun, als in vorigen Zeiten geschehen ist.

So hat
Wahl: Die
und Neve
Chur: Fürst
halten, daß
denen Ch
nachert we
mehr auch
ge n glim

Der d
Ruffische
Orten m
ren, halten
Weste, w
im gedacht

Der Ott
Gesandte h
mahlen in
seyn, daru
Stück gege

Und auf
mit des Pa
Nemlich die
habe noch jeh
Evangelische
na, noch in

§. 6.

So hat auch der Pabst zwar bey Kaiserlichen Wahl= Tagen den Rang vor seine Nuncios und Nepoten vor denen in Person anwesenden Chur= Fürsten gesucht: aber nicht einmahl erhalten, daß besagte Nuncii und Nepoten nur denen Chur= Fürstlichen Gesandten gleich tractiert worden wären; wiewohl man nunmehr auch bey dieser Gelegenheit ihnen je länger je glimpflicher begegnet.

§. 7.

Der der Griechischen Religion zugethanen Russischen Kayserin Gesandte, so an dritten Orten mit Päpstlichen Gesandten concurriren, halten es hierinn ohne Zweifel auf eben die Weise, wie von denen Evangelischen Gesandten gedacht worden ist.

§. 8.

Der Ottomanischen Pforte und des Pabsts Gesandte hingegen mögen wohl schwerlich jemahlen in einen solchen Umgang gekommen seyn, daraus man ihre Aufführung in diesem Stück gegen einander hätte erlernen können.

§. 9.

Und auf eben diese Weise verhält es sich auch mit des Pabsts geistlichen Ober= Herrschaft. Nemlich die Römisch= Catholische erkennen selbige noch jeso über ihre Personen und Lande; die Evangelische hingegen weder über ihre Personen, noch über ihre der Evangelischen Religion

E
zuges

zugethane Unterthanen und über ihre der Röm. Catholischen Religion beypflichtende Unterthanen raumen sie ihme nicht mehr Gerechtigkeiten in geistlichen Sachen ein, als sie gut finden.

§. 10.

Die der Griechisch- und Mahometanischen Religion zugethane Mächten endlich halten es hierinn, wie allererst von denen Evangelischen gesagt worden ist.

§. 11.

Wie nun die Röm. Catholische Mächten dem Pabst die Ober-Herrschaft in geistlichen Dingen zugestehen und diser sich damit begnügt, bende Theile hingegen in Qualität weltlicher Regenten niemahlen concurriren; also ist es auch in Absicht auf das letztere eine vergebliche Frage: Ob die Römisch-Catholische Souverainen den Pabst für höher erkennen, als sich selbst?

§. 12.

Indessen lassen doch alle Röm. Catholische gechrönte Häupter dem Pabst, und ihre Gesandte denen Pabstlichen Gesandten, ohnstreitig den Rang.

§. 13.

Ferner haben die der Röm. Catholischen Religion zugethane gechrönte Häupter in dem Gebrauch, daß sie nach Antritt ihrer Regierung eine so genannte Obedienz-Gesandtschaft nach Rom schicken, oder dem Pabst, als ihrem

1. D
So genannten geistlichen
lenne Befürchtung
Mächten ihren kind
verrichten lassen.

Der Pabst hat au
als jene der Memur
Königliche Würde
in aber so wenig di
ihre Souverainen di

Doben über d
gegen die Presbil
den.

Ingleichen hat
verschiedenen der R
zugehörigen Königen
kommen an der Reg
zu ertheilen; wie der
1749. von dem Pab
im Portugal geschick

Die damit beehrte
che nicht nur an,
gemeinlich in gar
Weise mit in ihre oct
tur zu bringen.

Es gar hat man

so genannten geistlichen Vater, durch eine solenne Gesandtschaft, und bey einer öffentlichen Audienz, ihren kindlichen Respect bezeugen und versichern lassen.

§. 14.

Der Pabst hat auch gelegenheitlich geäußert, als seye der Meinung, daß ihme zukomme, die Königliche Würde zu ertheilen; es werden ihm aber so wenig die Evangelisch- als Catholische Souverainen dieses Recht eingestehen.

§. 15.

Daben ist von dem Päpstlichen Widerspruch gegen die Preussische Königliche Würde zu reden.

§. 16.

Ingleichen hat der Pabst sich angemasset, verschiedenen der Röm. Catholischen Religion zugethanen Königen, für sich, auch ihre Nachkommen an der Regierung, gewisse Prædicata zu ertheilen; wie dergleichen noch erst im Jahr 1749. von dem Pabst in Ansehung des Königs in Portugall geschehen ist.

§. 17.

Die damit beehrte Könige nehmen auch solche nicht nur an, sondern sie pflegen selbige gemeinlich so gar auf eine oder die andere Weise mit in ihre ordentliche Cansley-Titulatur zu bringen.

§. 18.

So gar hat man an denen Königen in England

gelland und Groß-Britannien ein Exempel, daß dergleichen Souverainen solcherley Titulatur auch nach abgelegter Röm. Catholischer Religion dannoch beybehalten haben.

§. 19.

Anderer Röm. Catholische Souverainen gegen einem solchen Herrn, auf die davon erhaltene Notification, daß ihme von dem Pabst bewilligte Prædicat ohne Anstand bey.

§. 20.

Von denen Evangelischen Souverainen aber werden dergleichen alt-hergebrachte Prædicat ebenfalls willig ertheilet: Ja es haben bereits theils derselbigen den Anfang gemacht, das neuerliche Portugiesische Prædicat zu erkennen, denen vermuthlich auch die übrige, wenigstens die, welche nicht gerne das Staats-Commercium mit Portugall unterbrechen, folgen werden, welches hingegen so dann Portugall als eine Gefälligkeit ansehen muß und nicht als eine Schuldigkeit fordern kan.

§. 21.

Der Pabst hat schließlichen unter allen Europäischen gecrönten Häuptern allein die Ehre, daß ein anderer würcklich regierender König ein Königreich, nemlich der König in Sicilien das Königreich Neapel, von ihme zu Lehen empfängt und ihme deswegen jährlich einen gewissen Tribut mit einem öffentlichen Geprång überreichen läffet.

Wie weit
Gerechtfamen
veraimen Lan-
den erstrecken
nehmen.

Von der R
Eurt

Alleley
Souveraine
finden sich
p. m. 297. /
tere andere u.
get werden k

Daß alle R
tern den Kan-
den: Es erste-
rige, so erst
annehmen.

Unter den
will meist kein
ten; doch ist e
nen wahrzun

Die mehre-
nur, daß die

§. 22.

Wie weit sich übrigens des Röm. Pabsts Gerechtsamen in der Röm. Catholischen Souverainen Landen in geist- und weltlichen Sachen erstrecken? werden wir *Lib. 6. Cap. 4.* vernehmen.

Sünstes Capitel.

Von der Rang-Ordnung unter denen Europäischen Potenzen.

§. 1.

Allerley wegen des Rangs verschiedener Souverainen gewechselte Streit-Schriften finden sich in der *Biblioth. Juris Imperant. p. m. 297. sqq.* angezeigt, denen aber noch mehrere andere allgemeine und besondere beygefüget werden können.

§. 2.

Daß alle Republicken allen gekrönten Häuptern den Rang lassen, ist schon gemeldet worden: Es erstrecket sich solches auch auf die Könige, so erst von neuem die Königliche Würde annehmen.

§. 3.

Unter denen gekrönten Häuptern hingegen will meist keines dem andern den Vorgang lassen; doch ist einiger Unterschied hierinn bey ihnen wahrzunehmen.

§. 4.

Die mehreste derselbigen verlangen nemlich nur, daß die andere ihnen nicht vor- sondern gleich-

gleich = gehen mögen; einige hingegen wollen sich damit nicht begnügen, sondern auch einigen oder allen anderen vorgehen; dahin (jedoch jedes in seiner Maasse,) sonderlich der Röm. Kayser und der Röm. König, so dann die Könige in Frankreich und Spanien, gehören.

§. 5.

Von dem Rang des Röm. Kayfers ist schon geredet worden; demselbigen aber noch beuzufügen, daß er sogar in seinem eigenen Quartier den Rang über anderen gecronten Häuptern verlangt, welchen ihm aber diese nicht einräumen wollen und daher in neueren Zeiten nie, oder doch nur incognito, zu einem Röm. Kayser kommen.

§. 6.

Daben wird zu reden seyn, was sich zwischen Kayser Maximilian I. und denen Königen in Ungarn, Pohlen und Böhmen, zwischen Kayser Carl V. und dem König in Ungarn und Böhmen, auch Röm. König, zwischen Kayser Leopold und König Johann III. in Pohlen, ferner mit dem Czar Peter und mit König Carl III. in Spanien, und endlich zwischen Kayser Carl VI. und König Fridrich Wilhelm in Preußen zugetragen hat.

§. 7.

Der König in Dännemark hat eine besondere Rang = Streitigkeit mit Schweden; wiewohl selbige in neueren Zeiten nie öffentlich rege worden ist.

§. 8.

Frankreich
Rang, der
den nicht ein

Allen ander
reich gar vorge

Sieben ist
Frankreich u
politischen
hat.

Deshalb
noch 1690
Streit zw
reden; bes
Jahr 1558. i
Spanien, A
1661. zu Lon
ris, An. 172
Frankfurt u
Europäische
haben.

Groß-Ber
tularat der
het auch sem
nige das Geg

So dann h

§. 8.

Francreich läset zwar dem Röm. Kayser den Rang, der Rußischen Kayserin aber will es solchen nicht eingestehen.

§. 9.

Allen anderen Königen hingegen will Francreich gar vorgehen, diese hingegen nicht weichen.

§. 10.

Hiebey ist zu erzählen, was sich zwischen Francreich und Schweden zur Zeit der Westphälischen Friedens-Handlungen zugetragen hat.

§. 11.

Desgleichen ist von dem alten hefftigen und noch jezo zuweilen rege werdenden Rang-Streit zwischen Francreich und Spanien zu reden; besonders, was sich dißfalls um das Jahr 1558. 1564. unter König Philipp II. in Spanien, An. 1657. 1q zu Francfurt, An. 1661. zu Londen und das Jahr hernach zu Paris, An. 1725. zu Wien, und An. 1742. zu Francfurt zugetragen hat und wie die übrige Europäische Mächten sich dabey ausgeführet haben.

§. 12.

Groß-Britannien setzet die Französische Titulatur der Groß-Britannischen nach, weicht auch sonst Francreich nicht, ob gleich einige das Gegentheil fälschlich vorgeben.

§. 13.

So dann hat Groß-Britannien einen alten

Rang = Streit mit Spanien; wobey zu melden ist, was sich disfalls bey denen Costanz = und Tridentinischen Conciliis und An. 1600. zu Boulogne zugetragen hat.

§. 14.

Das Haus Oesterreich läset unter seinen beyden annoch besitzenden Königreichen Hungarn den Rang.

Von besonderen Rang = Streitigkeiten zwischen Hungarn, Böhmen und andern gecrönten Häuptern aber ist mir nichts bekannt.

§. 15.

Die Ottomannische Pforte hält sich dem Römischen Kayser gleich und will allen andern gecrönten Häuptern vorgehen; es kommt aber zu keiner Gelegenheit, da es disfalls Streit setzen könnte.

§. 16.

Die Könige in Pohlen haben vormahls mit denen Königen in Portugall Rang = Streitigkeiten gehabt; (siehe die Acta der Cocilien zu Costanz und Trident:) Es ruhen aber jeho diese Handel.

§. 17.

Und eben dieses ist auch von denen alten Rang = Streitigkeiten zwischen Pohlen und Schweden zu sagen.

§. 18.

Portugall streitet mit Frankreich um den Vorgang.

§. 19.

Dehalschen

Von dem R
mit Pohlen ist

Des Königs
Königs Gehalt
Concilio
in, die letztere

Der Erben
goll völlig
nicht? daru

Von Frey
des in besond
heit wäre.

Ein Königt
Kaiser wachen

Hierzu zu ver
König Maxim
tragen haben sel
dem Rom. Sit
in Spanien p
Streit zwische
sichen Befand
en,

§. 19.

Deshgleichen mit Groß-Britannien.

§. 20.

Von dem Rang-Streit zwischen Portugall und Pohlen ist schon geredet worden.

§. 21.

Des Königs in Portugall und des Röm. Königs Gesandte haben auf dem Tridentinischen Concilio auch um den Vorgang gestritten, die letztere aber den Sieg davon getragen.

§. 22.

Der Cron Spanien hingegen gehet Portugall willig nach: Ob aus Schuldigkeit oder nicht? darüber liesse sich pro & contra reden.

§. 23.

Von Preussen ist mir nicht bekannt, daß solches in besondere Rang-Streitigkeiten verwickelt wäre.

§. 24.

Ein Römischer König will niemand als dem Kayser weichen.

§. 25.

Hier ist zu reden, was sich zwischen dem Röm. König Maximilian I. und Frankreich zuge tragen haben solle, auch was An 1703. zwischen dem Röm. König Joseph und König Carl III. in Spanien passieret ist: Von dem Rang-Streit zwischen Röm. Königl. und Portugiesischen Gesandten aber ist vorhin geredet worden.

E 5

§. 26.

§. 26.

Das Römische Reich, auch wann es allein und ohne sein Ober = Haupt, den Röm. Kayser, betrachtet wird, will anderen souverainen Mächten vorgesezet seyn.

§. 27.

Anmerckung, was sich dißfalls An. 1654. in Ansehung Spaniens und 1746. in Ansehung Rußlands auf dem Reichs = Convent zugetragen hat.

§. 28.

Rußland suchet, wo nicht die nächste Stelle nach dem Röm. Kayser zu behaupten, doch wenigstens mit Franckreich gleich und allen andern Europäischen Häuptern vorzugehen.

§. 29.

Von Sardinien ist mir nichts besonderes, so sich hieher schickte, bekannt.

§. 30.

Von der Cron Schweden Rang = Streitigkeiten mit Franckreich und Pohlen habe ich schon geredet.

§. 31.

Von Sicilien aber kan ich nichts hieher schickliches sagen.

§. 32.

Wegen Spaniens und Franckreichs, so dann Spaniens und Portugalls, beziehe ich mich abermahls auf das vorhin gesagte.

§. 33.

Die Neu
Zeiten mit den

Desgleiche
ten Niederlan

So dann n

Die Endg
men vereini

Hingegen
massen, mi
inn mehr a
sollen.

Mit denen
seind sie diß
die Geschichte

Der mit d
Zeit der Zeit
lung, da Be
Titul hatte,
ohne Zweifel
bedang zur E
legt.

Venedig u
Reichs wollen

§. 33.

Die Republic Genua hat Rang = Streitigkeiten mit der Republic derer Endgenossen.

§. 34.

Desgleichen mit der Republic derer vereinigten Niederlanden.

§. 35.

So dann mit dem Groß = Meister zu Maltha.

§. 36.

Die Endgenossen, oder Schweizer, weichen denen vereinigten Niederlanden.

§. 37.

Hingegen streiten sie, bereits angezeigter massen, mit Genua; wiewohl einige Höfe hierinn mehr auf die Genuesische Seite incliniren sollen.

§. 38.

Mit denen Groß = Herzogen zu Toscana seynd sie dißfalls auch noch unverglichen; siehe die Geschichten des Tridentinischen Concilii.

§. 39.

Der mit dem Hause Bayern zu erstbesagter Zeit der Tridentinischen Kirchen = Versammlung, da Bayern noch bloß den Herzoglichen Titul hatte, geführte Rang = Streit aber ist ohne Zweifel durch des Hauses Bayern Erhebung zur Chur = Würde, nunmehr beygelegt.

§. 40.

Venedig und die Chur = Fürsten des Röm. Reichs wollen einander nicht weichen: Siehe die

die

die Geschichte der Westphälischen Friedens Handlungen.

§. 41.

Mit Venedig und denen vereinigten Niederlanden hat es gleiche Bewandtniß; wie das noch An. 1700. zu Constantinopel sich zuge tragene belehret.

§. 42.

Ferner hatte Venedig Rang = Handel mit denen Herzogen in Bayern; (Siehe die Acta des Tridentinischen Concilii) welcher Streit nunmehr aber in so weit auf sich beruhet.

§. 43.

Desgleichen auch der Rang = Streit zwischen Venedig und denen Herzogen zu Burgund.

§. 44.

Nicht weniger der Rang = Streit zwischen Venedig und denen Herzogen zu Lothringen.

§. 45.

Ferner die Rang = Handel zwischen Venedig und denen Herzogen zu Manland.

§. 46.

So auch der vormahlige Rang = Streit zwischen Venedig und denen Erz = Herzogen zu Oesterreich.

§. 47.

Und endlich der Rang = Streit zwischen Venedig und denen Herzogen zu Savoyen, nunmehrigen Königen in Sardinien.

§. 48.

Die vereinigte Niederlande haben vormahls denen

denen Eubr
Vorgang n
aber hierinn

Von ober
Rang = Hant

So auch
Venedig.

Mit de
Teutichlan
wegen des
zu gedent
hundert zw
und Pfalz =

Den Rang
halb = Souver
ich von Eubr

Des Mal
chet allen K
und nunmehr
Loscana.

Hingegen
Teutich = oder
unraumen,

denen Chur = Fürsten des Röm. Reichs den Vorgang nicht eingestehen wollen, endlich aber hierinn nachgegeben.

§. 49.

Von eben diser vereinigten Niederlanden Rang = Handeln mit Genua siehe zuvor.

§. 50.

So auch von dem Rang zwischen ihnen und Venedig.

§. 51.

Mit denen alt = Fürstlichen Häusern in Deutschland seynd die vereinigte Niederlande wegen des Rangs noch unverglichen: Wobey zu gedencken ist, was sich im vorigen Jahrhundert zwischen den vereinigten Niederlanden und Pfalz = Neuburg zugetragen hat.

§. 52.

Den Rang derer kleineren souverainen und halb = souverainen Staaten belangend, so weiß ich von Curland nichts besonderes zu sagen.

§. 53.

Des Maltheser Ordens Großmeister weicht allen Königen, der Republic Venedig, und nunmehr auch dem Groß = Herzogen zu Toscana.

§. 54.

Hingegen will er weder Genua, noch denen Teutsch = oder Staliänischen Fürsten, den Rang einräumen.

§. 55.

§. 55.

Modena hat, wie alle Italiänische alte Fürsten, Streit mit denen Teutschen Fürsten.

§. 56.

Wie hoch sich der neue Herzog zu Parma tragen werde? muß die Zeit lehren. Schon vormahls wollte ein Herzog zu Parma nicht einmahl dem Groß-Herzog zu Toscana weichen.

§. 57.

Ein Groß-Herzog zu Toscana läßt, so vil ich finde, denen Chur-Fürsten des Römischen Reichs den Vorgang.

§. 58.

Von dem Rang zwischen Toscana und der Schweiz, wie auch zwischen Toscana und dem Groß-Meister zu Maltha ist schon gehandelt worden.

§. 59.

Und der zur Zeit des Tridentinischen Concilii obgeschwebte Rang-Streit zwischen Toscana und denen damahligen Herzogen in Bayern hat nun eine andere Gestalt gewonnen.

§. 60.

Nachdeme nun die Principalen aller dieser bisshero erzählten Staaten im Rang einig oder streitig seyud, nachdem nehmen auch ihre Gesandte von einerley Claß dem Rang gegen einander, oder streiten mit einander darum.

§. 61.

Es fehlet zwar nicht an mancherley Gründen

den, mehr zum
zu Verhandlung
zum Teil aber vo
Hina gebracht zu
Erreitigkeiten de
unterschieden: Sie
wahrscheinlich,
ich nicht als
mit Keinen Nüt
blaug geben kan

Wenn also
streitigen Pa
vergleichen,
wollen, einen
eben in Contro
haupt zuwelle
wiegende Macht

Zwar hat
Absicht auf sein
Reglement un
raimen fund ma
vollständig, noch
große Harm dar

Und so hat
Concilium allen
Streitigkeiten ge
Etzwerk, hatte
auf die damahlig

den, welche zum Theil die Souverainen selbst zu Behauptung ihres Vorgangs anzuführen, zum Theil aber von denen Gelehrten auf die Bahn gebracht zu werden pflegen, die Rangstreitigkeiten der grossen Herrn darnach zu entscheiden: Sie seynd aber entweder offenbar unhinreichend, oder der Gegentheil lässet sie doch nicht als entscheidend passieren und es gibt keinen Richter, der hierinn einen Ausschlag geben kan.

§. 62.

Wann also nicht eine oder die andere solcher streitigen Parthien sich unter einander selbst vergleichen, oder einem Dritten überlassen wollen, einen Ausspruch zu thun, bleiben sie eben in Contradictoriis und der Stärkere behauptet zuweilen den Besiz durch seine überwiegende Macht.

§. 63.

Zwar hat Pabst Julius II. An. 1504. in Absicht auf seine Päbstliche Capelle ein Rangreglement unter denen Europäischen Souverainen kund machen lassen; Es ist aber weder vollständig, noch binden sich die Europäische grosse Herrn daran.

§. 64.

Und so hat zwar auch das Tridentinische Concilium allerley Aussprüche in solcherley Streitigkeiten gethan; es ist aber ebenfalls Stückwerck, hatte eigentlich seine Absicht nur auf die damahlige Versammlung und die

Sou-

Souverains haben selbiges hierinn nicht für ihren Richter angenommen.

§. 65.

Bei solchen Umständen pfleget man es bei Schliessung derer Tractaten also zu halten, daß unter denenjenigen Souverainen, welche wegen des Rangs noch unverglichen seynd, jeder in dem Exemplar, welches er ausfertigen läset und dem anderen zustellet, sich vor- und den anderen nachsetzet: Und so wird es auch zwischen denen Gesandten gehalten.

§. 66.

Ubrigens aber vermeiden die Principalen und Gesandte, so vil möglich, die Gelegenheiten, woben es zu dergleichen Streitigkeiten kommen könnte.

§. 67.

Schließlichen pfleget bei Fridens- und anderen Tractaten, welche man unter der Mediation einer dritten Souverainen Potens schließet, dem Mediatori, wann er den Tractat mit unterschreibt, allemahl die Ober- Stelle eingeräumet zu werden, ob ihme gleich solche auffer deme nicht zugestanden würde.



Sechste

Von Erb-
Gleich-

Man hat t
Herrn KAH
LEHMANN
BEN und
Schriften.

Nach d
pens schein
te, dessen
von Erhaltu
pa abzuhan

Unter dem
versteht man
hien in einer
der stehen, de
anderen best
von dem and
Gebühre betru

Wann ma
Europa über
meinglich dar
schen denen
und deren begi

Sechstes Capitel.

Von Erhaltung der Freyheit, des Gleich-Gewichts und der Ruhe in Europa.

§. 1.

Man hat von Herrn von HULDENBERG, Herrn KAHLEN und dessen Gegnern, Herrn LEHMANN, SCHMAUSSEN, STRUBEN und anderen allerley hieher gehörige Schrifften.

§. 2.

Nach der dermahligigen Verfassung Europens scheineth die Freyheit, oder die Souveraineté, dessen samtllicher oder mehresten Mächten von Erhaltung des Gleich-Gewichts in Europa abzuhangen.

§. 3.

Unter dem Gleich-Gewicht von Europa versteheth man, wann die Europäische Potenzen in einer solchen Verfassung gegen einander stehen, daß ieder freyer Staat neben dem anderen bestehen kan und keiner besorgen darff, von dem anderen verschlungen oder wider die Gebühr betructt zu werden.

§. 4.

Wann man von dem Gleich-Gewicht in Europa überhaupt redet, versteheth man gemeinlich darunter das Gleich-Gewicht zwischen denen Häusern Bourbon und Oesterreich und deren beyderseitigen Alliirten.

D

§. 5.

§. 5.

Sonst aber gibt es ein vierfaches Gleichgewicht in Europa; 1. nemlich das erste dachte, 2. eines in Italien, 3. eines in Norden und 4. eines in Orient.

§. 6.

Als das Haus Oesterreich den größten Theil der Lande des mächtigen Hauses Burgund an sich brachte; fiengen andere Europäische Staaten an, eifersüchtig über dasselbige zu werden und Frankreich widersezte sich diesem Anwachs der Oesterreichischen Macht auf alle Weise.

§. 7.

Diese Eifersucht und Sorge wurde vermehrt, als Oesterreich bald hernach die mächtige Spanische Monarchie erheurathete.

§. 8.

Und noch höher stiege sie, als König Carl. in Spanien auch zugleich Römischer Kayser wurde, dessen Bruder Ferdinand aber die Königreiche Hungarn und Böhmen erheurathete.

§. 9.

Nachhero legte sich zwar die Eifersucht gegen die Spanische Linie des Hauses Oesterreich, weil die Kayserliche Würde wieder von derselbigen abkame, ein grosser Theil der Niederlande von ihme abfiel, die Spanische Monarchie auch von innen auf mancherley Weise abzunehmen anfienge.

Die Ma
Oesterreich
der Weltum
laufe bey a
Ferdinand II
unter die Fü
hung Itali
Dänne
die Sache e
brachte endl
deme sich a
wodurch i
man sich re

Alleine m
hero nur de
pro lacto ca
die bald von
schen Linie de
Röm. Reich
vergrößeren
mehrers zu fö
und Spanie

Aus diesem
Linie des Ha
gete, von ein
Spanischen
nicht, wann se

§. 10.

Die Macht der Teutschen Linie des Hauses Oesterreich aber erregte in die 100. Jahre nach der Theilung erstgedachten Hauses keine Jalousie bey anderen Souverainen, biß Kaiser Ferdinand II. schiene, Teutschland bey nahe unter die Füße gebracht zu haben und in Ansehung Italiens gleiche Absichten zu hegen.

§. 11.

Dännemarck hatte sich vergeblich bemühet, der Sache eine andere Gestalt zu geben; dahero brache endlich der König in Schweden los, mit deme sich auch Franckreich immer enger verband, wodurch der Kaiser so eingetrieben wurde, daß man sich von ihme nichts mehr zu befahren hatte.

§. 12.

Alleine nun fienge Franckreich, welches bißhero nur de damo vitando certiret hatte, an, pro lucro captando zu agiren und sich durch die bald von der Spanisch = bald von der Teutschen Linie des Hauses Oesterreich und von dem Röm. Reich abgerissene wichtige Stücke so zu vergrößern, daß man sich nun vor ihme vil mehrers zu fürchten hatte, als vor Oesterreich und Spanien.

§. 13.

Aus diesem Grunde wurde, als die Spanische Linie des Hauses Oesterreich sich zu Ende neigte, von einigen Potenzen eine Theilung der Spanischen Monarchie beliebt, damit nemlich nicht, wann solche ganz entweder an Franckreich

oder Oesterreich siele, eines von ihnen dadurch gar zu mächtig würde; als sie es aber am besten eingeleitet zu haben vermeinten, sahen sich in ihrer Hoffnung glözlich gewaltig betrogen, da An. 1700. nach dem Tode Königs Karls II. in Spanien ein Testament von ihm zum Vorschein came, darinn er einen Französischen Prinzen zum universal-Erben eingesetzt hatte, der sich auch der Spanischen Monarchie ohne Schwerdtstreich bemächtigete.

§. 14.

Die andere Europäische Potenzen, sonderlich der Röm. Kayser, Engelland und die vereinigte Niederlande, hielten dafür, es sey dem Gleich-Gewicht von Europa allzugefährlich, daß Frankreich und Spanien so genau sollten verbunden werden und schlossen daher, hauptsächlich aus diesem Grund, wie sie selbst melden, An. 1701. die grosse Allianz, setzten es auch mit unter die Ursachen des Frankreich angekündigten Kriegs: der Erfolg davon aber ware sehr schlecht.

§. 15.

Dann nachdeme bereits An. 1710. einige Allirten gewonnen worden und An. 1711. Kayser Joseph gestorben ware, gabe man für: Man könne nicht gestatten, daß der Kayser Carl VI. zugleich König in Spanien würde, schlosse daher den Friden zu Utrecht, Raaff, dessen dem Französischen Prinzen das meiste

von denen Et
so, daß Fran
Spanien auf-
sagen mußten.

Auf diesen Ge
d fernem, w
An. 1718. die
im dem Rör
Groß-Britan
für Friden w
Spanien, in
gende Tracta
und Französi
waren, sonde
mito-Tractat
erhauet; aus
der König in S
sene Tractaten
sein Grund wu
bedenklich ange

Indessen nat
Oesterreich un
und Orient hat
verlohe, versta
Macht des Kai
als Kayser Carl
Oesterreich sehr
in Gefahr stand
vor

von denen Spanischen Landen verbliebe, jedoch so, daß Franckreich auf die Spanische und Spanien auf die Französische Succession abzusagen mußten.

§. 16.

Auf diesen Grund des Gleich-Gewichts wurde ferner, wenigstens denen Worten nach, An. 1718. die so genannte Quadrupel-Allianz von dem Röm. Kayser, Franckreich und Groß-Britannien, An. 1725. der Wienerische Friede zwischen dem Röm. Kayser und Spanien, und mit einem Wort fast alle folgende Tractaten, woben der Röm. Kayser und Franckreich un- oder mittelbar intereßert waren, sonderlich auch der Wienerische definitiv-Tractat vom Jahr 1738. (v. art. 10.) erbauet; aus diesem Grunde recommendierte der König in Engelland die von ihm geschlossene Tractaten seinem Parlament und aus diesem Grund wurden einige dieser Tractaten für bedenklich angesehen oder angefochten.

§. 17.

Indessen nahm die Macht des Hauses Oesterreich unter Kayser Carl VI. in Italien und Orient starck ab und das meiste, was er verlohre, verstärckte die ohnehin übermäßige Macht des Hauses Bourbon dergestalt, daß, als Kayser Carl VI. starb, es um das Haus Oesterreich sehr mißlich aussahe und dasselbige in Gefahr stunde, von dem Hause Bourbon

völlig unterdrückt zu werden, wonebenst auch noch Preussen wichtige Conquëten über das selbige machte und durch den darauf erfolgten Friden behielt.

§. 18.

Groß= Britannien und die vereinigte Nlande wachten endlich aus dem Schlaf auf und kamen Desterreich zu Hülf, ja selbst das entlegene Rußland schickte sich auch darzu an und so gediehe es endlich dahin, daß An. 1748. wieder Frid wurde, durch welchen aber Desterreich abermahl ein an sich und wegen seiner Lage gutes Land einbüßete.

§. 19.

Solchemnach ist mehr als zu offenbar, daß dieses Gleich= Gewicht von Europa erschrocklich Noth gelitten hat und daß die allemal durch ihr Interesse vereinigte Französische= und Spanische Macht der Desterreichischen ungleich mehr überlegen ist, als es die gerne sehen können, welche in Wahrheit ein Gleich= Gewicht in Europa für nöthig erachten und es zu erhalten suchen.

§. 20.

In Italien tummelten (der älteren Zeiten zu geschweigen,) Kayser Carl V. und König Franz I. in Frankreich sich lang herum, bis jener die Ober= Hand behielt und in der That Meister fast von ganz Italien ware.

§. 21.

Als aber die Kayserliche Würde An. 1558.

1. 2
von Spanien ab
Macht in Italien
hielt es eben un
französisch bis zu
gang der Desterrei

Darauf gieng
man an, Dester
den vormalig
nicht auch noch
kam es über den
en, so Karle
hatte und im Jahr
meine Teil über
an das Haus Bon
durch den Nachfol
bourbon auf abe
sien zu.

Verbleiben War
nen bedenklich
läßt, können sich
denen des Haus Be
sich kaum noch ein
Bericht in Italien
werfen kann.

In Norden von
Gewichts nicht
nach der Selbst
auf Schweden

von

18

von Spanien abkame, wurde dessen Ueber-
Macht in Italien zwar gedämpft, doch be-
hielte es oben und unten in demselben einen
starcken Fuß biß zu dem An. 1700. erfolgten Ab-
gang der Oesterreichischen Linie in Spanien.

§. 22.

Darauf gieng der Handel in Italien von
neuem an, Oesterreich bliebe endlich Meister
derer vormalig = Spanischen Lande darinn,
erhielte auch noch die Kayser = Würde darzu,
konnte es aber doch nicht zu dem Ansehen bring-
en, so Kayser Carl V. in Italien gehabt
hatte und im Jahr 1734. gieng der untere und
meiste Theil dieser Länder verlohren; solche fielen
an das Haus Bourbon, Spanischer Linie und
durch den Pachtischen Frieden 1748. bekame
Bourbon auch oben in Italien wieder einen
festen Fuß.

§. 23.

Bei solchen Umständen siehet es auch in Ita-
lien bedenklich aus und, wann es Gott zu-
lässet, können sich leicht Fälle ereignen, von
denen das Haus Bourbon profitiren und das
sich kaum noch einiger massen erhaltende Gleich-
Gewicht in Italien ganz über den Hauffen
werffen könnte.

§. 24.

In Norden ware man wegen eines Gleich-
Gewichts nicht sonderlich bekümmert, biß
nach der Helffte des vorigen Seculi Dänne-
marck Schweden reizete und Schweden dar-
auf,

auf, wie vorhin Pohlen, so nun auch Dännemarcck, wahrscheinlich ganz unter sich gebracht hätte, wann nicht andere Potenzen hätten retten, dämpfen und An. 1660. Friede machen helfen.

§. 25.

Es bliebe darauf meistens bey einer heimlichen Eifersucht zwischen Dännemarcck und Schweden, biß zu Ende des vorigen Seculi Rußland anfieng, eine andere Gestalt anzunehmen, und, nachdem dasselbe, mit seinen Allirten, lang meistens unglücklich, gegen Schweden gefochten hatte, Schweden endlich durch die bizarre Aufführung König Carlis XII. sehr gedemüthiget wurde, und an verschiedene Nachbarn so vil abgeben mußte, daß vor ihm nun nichts mehr zu besorgen ware, wohl aber Rußland nun ein Uber-Gewicht in ganz Norden zu bekommen schiene.

§. 26.

Seit solcher Zeit und nachdem vor wenigen Jahren Schweden, statt der vergeblich geschöpften Hoffnung, einiges Verlohrenes wieder zu bekommen, noch mehr eingebüßet hat, gehen verschiedener Mächten Bemühungen dahin, wo nicht Rußland wiederum besser herunter zu bringen, doch wenigstens zu verhüten, daß es sich seiner dermahligen Macht nicht zum Nachtheil derer Cronen Dännemarcck, Pohlen, Preussen und Schweden gebrauchen möge.

§. 27.

In Ori
und die de
Schriften da
mit abwech
und es war
die Türcke
halten hätte
de Potenzi
den, einan
durch die
würde.

Diese
ro meistens
lichen Zug
land bleiben
Freundscha
scheinet wie
Ottomann
Rußland,
nicht gela
ten eiferli

Die be
ren Mühe
ten, daß
überhaupt
Britannie
solche bes
sen, weld

§. 27.

In Orient haben die Ottomannische Pforte und die derselben benachbarte Mächten ihre Kräfte das 16de und 17de Seculum hindurch mit abwechselndem Glück an einander versucht und es wäre einige mahl nicht weit davon, daß die Türkische Macht das Über-Gewicht behalten hätte, dahero sich verschiedene Christliche Potenzen für beständig zusammen verbanden, einander beizustehen, daß keine von ihnen durch die Ottomannische Pforte unterdrückt würde.

§. 28.

Diese bequemete sich endlich und bliebe seithero meistens in Ruhe: Es stehet auch für menschlichen Augen, so lange Oesterreich und Rußland bleiben, was sie noch jezo seynd und gute Freundschaft halten, allda am besten und es scheint nicht zu besorgen zu seyn, daß weder die Ottomannische Pforte, noch Oesterreich, oder Rußland, in Orient zu einem solchen Über-Gewicht gelangen werde, worüber andere Mächten eifersüchtig zu werden Ursach hätten.

§. 29.

Die beede Potenzen, welche sich vor andern Mühe geben und den Nahmen haben wollen, daß sie das Gleich-Gewicht von Europa überhaupt zu erhalten suchen, seynd Groß-Britannien und die vereinigte Niederlande, weil solche besorgen müssen, sie möchten die Erste seyn, welche am meisten darunter zu leiden hätten,

ten, wann Oesterreich oder Franckreich so groß würden, daß sie im Stande wären, sich an dritte Mächten zu wagen: Doch ist eigentlich Groß-Britannien als der Vorfechter anzusehen; die vereinigte Niederlande aber geben kaum, und nicht allemahl, einen Secundanten darinn von Groß-Britannien ab.

§. 30.

In Italien nimmt sich, ausser Oesterreich, welches selbst dabey interessiert ist, niemand der Sache an, ausser was Groß-Britannien zuweilen durch Flotten und zuweilen durch Tractaten zu erhalten gesucht und was Sardinien, nachdeme es seine privat-Conuenienz dabey gefunden, durch Hångung an eine oder die andere Parthie gethan hat.

§. 31.

In Ansehung Nordens wollen theils Groß-Britannien, Oesterreich und die vereinigte Niederlande, theils Franckreich und Preussen, ja so gar die Ottomannische Pforte selbst, dafür angesehen seyn, daß sie das Gleich-Gewicht und die Ruhe allda zu erhalten trachten; wie wohl sie in Ergreifung der Mittel darzu gar sehr verschiedene Gedancken führen.

§. 32.

Ob und was die Erhaltung eines oder des anderen Gleich-Gewichts dritten Mächten für ein Recht gebe? darüber seynd weder die Gelehrte, noch die Souverainen, einerley Meinung: Einige glauben, dadurch berechtiget zu seyn,

seyn, über
samer, so m
fene, zu d
Gewicht hat
und anderen
Gegen-Gew
lich zu fern;
für die höch
wann ein Se
tur- und Q
Macht veer
so wenig V
als es un
wann jem
gegen ande
mögen erw

Die Mit
des Gleich
nen, seynd
let, allerl
mancherle
oder doch
Tractaten
hungen un
lich ein for

Ubrigen
vorgebl
heit von Eu
ist, seine pri

sehn, über dritter Mächten Lande und Gerechtfame, so weit, als es zu diesem Zweck nöthig seye, zu disponiren, eine Potenz, so das Ubergewicht hat, oder affectirt, zu demüthigen und anderen Schwächeren zu einem mehreren Gegen-Gewicht in Ansehung derselben behülfflich zu seyn; andere hingegen halten dieses alles für die höchste Ungerechtigkeit und behaupten, wann ein Souverain auf eine nach dem Natur- und Völcker-Recht erlaubte Art seine Macht vermehre, hätten andere Souverainen so wenig Recht, denselben hierinn zu hinderen, als es unter privat-Personen erlaubt seye, wann jemand gleich durch Fleiß und Glück ein gegen andere noch so disproportionirtes Vermögen erwürbe.

§. 33.

Die Mittel, deren sich die für die Erhaltung des Gleich-Gewichts besorgte Mächten bedienen, seynd, wie aus dem bishero gesagten erhellet, allerley, bald gütliche, bald gewaltsame, mancherley mit oder ohne Einstimmung derer oder doch samtllicher Interessirten geschlossene Tractaten, Allianzen, Vorstellungen, Trohungen und, wann alles nicht helfen will, endlich ein formlicher Krieg.

§. 34.

Ubrigens kan man nicht laugnen, daß diese vorgebliche Erhaltung der Balance und Freyheit von Europa gar oft ein blosser Deckmantel ist, seine privat-Absichten zu verbergen, oder zu errei-

Zeiten.

Kreich so gr
iren, sich a
ist eigentlic
chter anzuse
aber geben
Secundam
ab.

Desferreich,
jemand der
annien zu-
durch Tra-
Sardinien,
dabei ge-
r die ande-

als Groß-
vereinigta
Preussen,
elbst, da-
Gewicht
ten; wie-
zu gar sehr

es oder des
Mächten für
der die Ge-
neren Mit-
rechtigt zu
seyn,

erreichen, und kan man es insonderheit nicht wohl glauben, daß es Ernst seye, wann Franckreich selber vorgibt, als ob es bemühet wäre, dieses Gleich = Gewicht erhalten zu helfen.

§. 35.

Ob und was endlich, wann sich ein Feuer in einem Theil Europens zu entzünden scheidet, andere dabey nicht interessierte Potenzen für Recht und Zug haben, die gemeine Ruhe erhalten zu helfen? dißfalls mögen die Grundsätze derer Souverainen gewisser massen eher übereinstimmen, wenigstens in thesi und es wird nicht leicht ein grosser Herr seyn, der laugnen wollte, daß andere Mächten wenigstens ihre bona officia interponiren können, um die in Mißverständniß gerathene Potenzen wieder zu vereinigen, oder doch dem Ausbruch eines Krieges, darein gemeiniglich nach und nach auch noch mehrere andere Staaten verwickelt werden, vorzubiegen.

§. 36.

Ob aber, wann die Güte nicht versagen will, dritte Mächten berechtiget seyen, sich mit Gewalt dazwischen zu legen? dißfalls dürfften, zumahlen, wann es würcklich zu einem solchen Fall kommt, die Meinungen derer Souverainen eher getheilt seyn und die Gelehrten werden Gründe für und wider die eine und andere Parthie aufzubringen wissen.

Ein mehreres davon kommt unten im 12ten Buch für.

Siben:

Von dem
MonDer Baron
clier d'Etat &
dieses Verwey
untersuchen, w
na neuen Ze
ganz, mittelmal
geschickte seyd.Das Wort:
in verschiedenen
hier bedeutet es
bringen, daß al
pa einen gewissen
reß VorhaupteWie aber alle
rer Gewalt in B
verschieden und
eingeschränket
beide Monarchen
te auch eine nicht
oder weniger Ge
terroristische WortIndessen mag
Monarch wenig

Sibendes Capitel.

Von dem Project einer Universal-
Monarchie von Europa.

§. 1.

Der Baron LISOLA hat in seinem Bouclier d'Etat & de Justice den Anfang gemacht, dieses Project schriftlich zu entdecken und zu untersuchen, worauf seithero und noch in denen neuesten Zeiten, vile andere dergleichen gute, mittelmäßige und schlechte Schriften gefolget seynd.

§. 2.

Das Wort: „Universal-Monarchie,, kan in verschiedenem Verstand genommen werden; hier bedeutet es ein Vorhaben, es dahin zu bringen, daß alle übrige Mächten von Europa einen gewissen Souverain für eine Art ihres Oberhauptes erkennen müßten.

§. 3.

Wie aber alle Monarchien in Ansehung ihrer Gewalt in Regierungs-Sachen gar sehr verschieden und bald uneingeschränkter bald eingeschränkter seynd, deswegen aber dennoch beyde Monarchien seynd und heißen; also könnte auch eine solche universal-Monarchie mehr oder weniger Gerechtsamen über die ihre unterworfenen Mächten haben.

§. 4.

Indessen müßte doch ein solcher universal-Monarch wenigstens so vile Gerechtsame über alle

alle

alle andere Europäische Mächten haben, daß man sagen könnte und müßte, er seye ihr Oberhaupt, und daß sie wenigstens in denen wichtigsten Angelegenheiten nichts ohne dieses universal-Monarchens Einwilligung vornehmen dürfften.

§. 5.

Oesterreich und Franckreich seynd diejenige Häuser, welchen man Schuld gegeben hat, daß sie mit einer solchen Universal-Monarchie schwächer giengen; wiewohl keines derselbigen dessen hat geständig seyn wollen: villeicht auch es nicht von allen in gleichem Grad wahrscheinlich seyn möchte.

§. 6.

Kaiser Carl V. aus dem Hause Oesterreich, Spanischer Linie, und dessen Nachfolgere, die Könige in Spanien, mußten von Franckreich anhören, daß sie mit einer solchen Universal-Monarchie umgiengen.

§. 7.

Nachhero wurde der Röm. Kaiser Ferdinand II. aus dem Hause Oesterreich, Teutscher Linie, dafür angegeben, daß er dergleichen in dem Schild führe.

§. 8.

Nun mag es gar wohl seyn, daß diese Herrn, Conquëten zu machen und, selbige so weit, als möglich, zu pouffiren, ernstlich gesonnen gewesen seynd; Daß sie aber sollten geglaubt haben,

haben, es entweder selbst so weit zu bringen, oder doch ihren Nachkommen den Weg darzu zu bahnen, daß sie Ober = Herrn von ganz Europa würden, ist bißhero weder dargethan, noch sehr wahrscheinlich.

§. 9.

Hingegen wird man wohl nicht irren, wann man dafür hält, daß die Cardinäle Richelieu und Mazarin dem Französischen Hofe Staats = Grund = Sätze beigebracht hätten, wie die Cron Frankreich nicht nur nach und nach wichtige Stücke Landes von andern Mächten unter seine unmittelbare Herrschafft bringen, sondern auch endlich gar, Schritt vor Schritt, zu einem immer mehreren Ascendant und endlich gar zu einer Art der Ober = Herrschafft über eine Europäische Potenz nach der anderen gelangen könne; und wann man glaubt, die Könige Ludwig der XIV. und Ludwig der XV. haben diesen Plan beständig vor Augen gehabt, darauf gearbeitet und sonderlich nach dem Tod Kayser Carls VI. selbigen, so vil sich würde thun lassen, zur Wirklichkeit zu bringen, getrachtet. Es ist auch diser Cron von andern Mächten, gar oft und noch ganz kürzlich, ohnbedenklich und öffentlich vorgeworffen worden, daß diese universal = Monarchie der Zweck aller ihrer Handlungen, und besonders ihrer Kriege, seye.

§. 10.

Eine universal = Monarchie über ganz Europam zu Stande zu bringen, scheineth vor = mensch =

menſchlichen Augen unmöglich zu ſeyn und noch unmöglicher, daß ſelbige nur kurze Zeit Beſtand haben könnte, ſondern ſie würde moleſua bald wieder vernichtet werden.

§. II.

Wohl aber ſcheinet vor Menſchen gar wohl möglich zu ſeyn, daß Frankreich und das Haus Bourbon nicht nur nach und nach noch immer mehrere Stücke von anderer Souverainen Landen an ſich ziehen, ſondern es auch dahin bringen werde, daß vile, wo nicht die meiſte, Europäiſche Mächten, entweder um des Franzöſiſchen Geldes willen freywillig, oder, nach denen Regeln der Klugheit und aus Noth, ihre Handlungen nach der Franzöſiſchen Vorſchrift einrichten müſſen, oder ſich doch nicht unterſtehen dürffen, etwas zu thun, ſo demſelbigen zuwider wäre.

§. 12.

Ja Herr Hof-Rath SCHMAUSS hat nicht Unrecht, wann er behauptet, es ſeye der Cron Frankreich ſchon würcklich in Abſicht auf mehrere Europäiſche an ſich ſouveraine Staaten ziemlich weit gelungen und es geht ja offenbar hier und da manches vor, ce qui ne ſent pas la Royauté, ou la Souveraineté, es rühre nun aus Furcht oder Geld = Begierde her.



Zwey